



Handlungshilfe für Fördervereine zur DS-GVO

Vorwort

Mit dieser Broschüre wollen wir den Landeshelfervereinigungen und örtlichen Fördervereinen eine Information und Handlungshilfe geben um das komplexe Thema der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) umzusetzen.

Diese Handlungsempfehlung ist nicht rechtsverbindlich, sie dient lediglich zur Information.

THW-Bundesvereinigung e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 130b
10117 Berlin
Telefon: 030 28876980
Fax: 030 2887698-19
Mail: datenschutz@thw-bv.de



Handlungshilfe für Fördervereine zur DS-GVO

Um einen einheitlichen Schutz des Datenschutzes zu erreichen, gilt ab dem 25.05.2018 als unmittelbar anwendbares Recht die EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Die Vorgaben und Regelungen sind auch bei Vereinen anzuwenden und zu beachten.

Welche Daten müssen geschützt werden?

Der Datenschutz betrifft personenbezogene Daten. Das sind alle persönlichen oder sachlichen Verhältnisse. In den Vereinen betrifft das vor allem Mitglieder, Spender und Kooperationspartner. Erhoben werden zum Beispiel Name und Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung u. ä.. Die Art der Erfassung (digital oder auf Papier) spielt dafür keine Rolle)

Zuständigkeit (Verantwortlicher)

Die Zuständigkeit für den Schutz personenbezogener Daten liegt beim Vorstand. Bei weniger als 10 Personen im regelmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten entfällt die Benennung eines Datenschutzbeauftragten.

Umgang mit Daten

Die Datenschutzbestimmungen können nicht per Satzung eingeschränkt werden. Das Erheben, Speichern, Ändern und Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung ist nur zulässig, wenn dies für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich ist.

Für die Verarbeitung sind sogenannte „**Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten**“ aufzustellen.

Praktikabel sollte daher folgende Vorgehensweise auch für die Landeshelfervereinigungen und örtlichen Fördervereine sein:

1. Anwendung der DS-GVO von allen Vereinen die personenbezogene Daten elektronisch oder händisch verarbeiten- dies sind z.B. Namen, Adress- und Bankdaten, Geburtsdaten der Mitglieder
2. Die mit den Daten in Kontakt kommenden Vereinsvorstände oder sonstigen Beauftragten bzw. Mitarbeiter des Vereins sind mit einer kurzen schriftlichen Erklärung auf die Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten.



Handlungshilfe für Fördervereine zur DS-GVO

3. Die Erfassung von personenbezogenen Daten muss „rechtmäßig“ sein. Es ist zu empfehlen von allen Mitgliedern, sonstigen Personen und Organisationen über die zu verarbeitenden Daten und deren Zweck eine Einverständniserklärung mit dem Einverständnis zur Datenverarbeitung und einer eventuellen Übermittlung an Dritte ein zu holen. Mitgliederanträge sollten dementsprechend angepasst werden (Hinweis auf Speicherung und Weiterleitung an Dritte (Dachverband etc.)
4. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist durch den Verantwortlichen ein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ zu führen. Jeder Bereich wie bsp. Kassenverwaltung, Email oder Mitgliederwerbung ist als eigenes Verzeichnissesverzeichnis zu führen. Das Verzeichnis muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden und u.a. folgende Bestandteile haben: Kontaktdaten des Verantwortlichen; Zweck der Datenverarbeitung; Beschreibung der Kategorien betroffener Personen. Verantwortliche für die Einhaltung des Datenschutzes und damit auch Aufstellung des Verzeichnisses und Dokumentation ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Also in den meisten Fällen ein Vorstand oder mehrere Vorstände gemeinsam (§26 BGB).
5. Bei der Umsetzung der DS-GVO spielt das Thema IT-Sicherheit eine wichtige Rolle. Die Vertraulichkeit und Integrität der Daten sind zu gewährleisten und sicher zu stellen, z.B. durch Regelung der Berechtigungen zum Datenzugang, gesicherte E-Mail-Kommunikation, Datenverschlüsselung und aktuelle Software.
6. Ein Datenschutzbeauftragter muss erst dann benannt werden, wenn mehr als neun Personen im Verein personenbezogene Daten verarbeiten.
7. Die Betroffenenrechte müssen gewahrt werden-Personen von denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, haben das Recht auf:
 - a) Transparente Information. Dies ist gewährleistet, wenn die Angaben aus dem „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ vorliegen.
 - b) Auskunft über die von der betroffenen Person gespeicherten Daten
 - c) Berichtigung, Löschung oder Einschränkung von Daten
 - d) Widerspruch zur Einwilligung
8. Bei „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“, zum Beispiel durch Datendiebstahl besteht die Pflicht zur Meldung an die Aufsichtsbehörde und die Information der betroffenen Personen.